

Fraktionsvorsitzender
Daniel Wegener
Mahlpfuher Dorfstraße 2
39517 Tangerhütte OT Mahlpuhl

Stadtratsvorsitzender
Werner Jacob
Straße der Jugend 5a
39517 Tangerhütte

11.05.2021

Anträge zur Beschlussfassung durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte

Sehr geehrter Herr Jacob,

die Fraktion ZUKUNFT stellt folgende Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte:

1. Analog zum Beschluss BV 513/2021, beschlossen vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 wird folgender Beschlussvorschlag durch die Fraktion ZUKUNFT eingebracht:

„(1) Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt der Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt die Kostenbeiträge für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen Anspruch nicht wahrnahmen im Mai und Juni zu erlassen.

Zusätzlich werden die Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 19.04.2021 bis 30.04.2021, in denen die Kindertageseinrichtungen durch die Rechtsverordnung zur Schließung von Kindertagesstätten des LK Stendal vom 16.04.2021 geschlossen waren, für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen Anspruch nicht wahrnahmen, erlassen.

(2) Darüber hinaus legt er fest, dass die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung in den Monaten März 2021 bis Juni 2021 nach Tagen zu erfolgen hat. Dazu wird der monatliche Kostenbeitrag durch die Arbeitstage des Monats geteilt um so einen Tagesbeitrag festzusetzen.

(3) Weiterhin soll für Zeiträume seit März 2021 bis Juni 2021, in denen durch das Gesundheitsamt des LK Stendal Absonderungsmaßnahmen von ganzen Kindertageseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen oder Funktionseinheiten angeordnet wurden, keine Kostenbeiträge erhoben werden, bzw. für diesen Zeitraum analog zu Absatz 2 eine Tag genaue Abrechnung erfolgen.“

Begründung:

Die Eltern tragen in der Pandemie enorme Lasten und sind durch die Umstände der Pandemie und der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung besonders betroffen. Schon im Februar hat der Stadtrat durch seine Entscheidung die Eltern entlastet. Um eine Gleichbehandlung der betroffenen Familien zu gewährleisten, wird um Zustimmung zum obigen Beschlusstext durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte gebeten.


Anlagen: Pressemitteilung 171/2021 der Staatskanzlei vom 11.05.21
BV 513/2021 beschlossen vom Stadtrat am 17.02.2021
Rechtsverordnung zur Schließung von Kindertagesstätten des LK Stendal vom 16.04.2021

2. Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte möge die Einführung einer Jahreskarte für Familien (Familienjahreskarte) für den Eintritt zu den Freibädern der Einheitsgemeinde beschließen.
Die Möglichkeiten der Ausgestaltung und die Bedingungen für die Familienjahreskarte soll die Verwaltung ausarbeiten und dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen.
3. Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt freien Eintritt zu den Freibädern der Einheitsgemeinde für die Wasserwacht Ortsgruppe Tangerhütte und die Mitglieder des Jugendrotkreuzes Ortsgruppe Tangerhütte analog zu den Regelungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde.

Begründung:

Genau wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde sind oben genannte Organisationen ehrenamtlich tätig und sind für die Sicherheit und Unversehrtheit unserer Bürger essentiell. Auch bei der Wasserwacht und dem Jugendrotkreuz gibt es durch den demographischen Wandel Probleme bei der Rekrutierung neuer Mitglieder. Hier sollte analog zu den Regelungen für die Kameraden der Feuerwehr ein kleiner Anreiz und eine Wertschätzung von Seiten der Gemeinde erfolgen und ein freier Eintritt zu den Freibädern der Einheitsgemeinde gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Daniel Wegener



Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Erstattungsregelung für nicht erhobene Kitabeiträge gilt auch für die Monate Mai und Juni

Das Land hat den Weg frei gemacht, um auch in den Monaten Mai und Juni Eltern, deren Kinder von angeordneten Kita- und Hortschließungen betroffen sind, die Beiträge zu erstatten. Analog zu den Regelungen für Mai 2020 sowie Januar und Februar 2021 erstattet das Land den Gemeinden die durch die Schließung der Kitas entstehenden Einnahmeausfälle, obwohl die Schließung durch eine Bundesnotbremse und nicht durch eine Landesregelung verordnet wurde. „Mit dieser familienfreundlichen Regelung bekommen Eltern, die ihre Kinder wegen des Notbetriebs nicht in den Kitas und Horten betreuen lassen, die Elternbeiträge erstattet. Für die finanziellen Ausfälle der Gemeinden wird das Land aufkommen. Damit greifen wir Familien und Kommunen gleichermaßen unter die Arme. Wir lassen die Eltern nicht im Regen stehen und sorgen für Verlässlichkeit“, sagt Sozialministerin Petra Grimm-Benne.

Das Land unterstützt mit der Regelung Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Kita- und Hortschließungen zu Hause betreuen müssen bzw. freiwillig selbst betreuen und in den Monaten Mai und Juni keine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Dies gilt, wenn die Schließung der Einrichtung mehr als 14 Kalendertage in einem Kalendermonat andauert.

Bereits im Jahr 2020 hat das Land 18 Mio. Euro für die Erstattung der Elternbeiträge zur Verfügung gestellt. Für Januar und Februar 2021 wird mit Ausgaben von insgesamt 14 Mio. Euro gerechnet.

Hintergrund:

Durch die Bund-Notbremse kommt es in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet, zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung. Greift die Notbremse, dürfen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nur Notbetreuung anbieten.

Impressum:
Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt Pressestelle
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Tel: (0391) 567-6666
Fax: (0391) 567-6667
Mail: staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 513/2021
öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 12.01.2021
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtrat	10.02.2021 17.02.2021	Abstimmung am 17.02. beschlossen	19	0	3

Betreff: Erlass der Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt der Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt die Kostenbeiträge für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen Anspruch nicht wahrnehmen im Januar und bei weiterer Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen auch im Februar zu erlassen.

Darüber hinaus legt er fest, dass die Notbetreuung nach Variante (b) abzurechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
				Erstattung durch das Land Sachsen-Anhalt
monatl. Ca. 63.000 EUR	Jahr 2021			
	Produkt-Konto:			36510_4321108 und 36520_4321108
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: PM der Staatskanzlei vom 12.01.2021, Erlass vom 12.01.2021

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Pandemiebedingt sind Gemeinschaftseinrichtungen seit dem 21.12.2020 geschlossen. Durch den verschärften Lockdown sind diese auch nach dem 11.01.2021 weiterhin geschlossen, zunächst bis zum 31.01.2021.

Viele Eltern haben keinen Anspruch auf Notbetreuung und betreuen Ihre Kinder im familiären Umfeld. Bereits im März 2020 hatten wir eine ähnliche Situation, die bis Ende Juni 2020 anhielt. Auch dort gab es Bestrebungen des Landes, die Eltern durch Erlass der Kostenbeiträge zu entlasten. Die Kommunen konnten die Einnahmeausfälle beim Land geltend machen.

Ein ähnliches Verfahren hat die Landesregierung nun beschlossen.

Um frühzeitig auf die Situation zu reagieren, hat der Bürgermeister entschieden die fälligen Kostenbeiträge zum 15.01.2021 nicht abzubuchen. Vielmehr wird seitens der Verwaltung geprüft, wer den Anspruch auf Notbetreuung wahrnimmt und veranlasst die nachträgliche Abbuchung der fälligen Kostenbeiträge.

Zuständig für Entscheidungen dieser Art ist laut § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Stadtrat.

Da die Abbuchung der Beiträge am 13.01.2021 der Bank anzukündigen sind, die Entscheidung als solche, die LSV nicht durchzuführen nach bisherigem Meinungsbild – *im letzten Jahr waren sich alle Stadträte einig, dies ist der richtige Weg* -, durch den Stadtrat getragen wurde, hat der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung entschieden wie beschrieben zu verfahren.

Wir bitten um nachträgliche Genehmigung dieser Entscheidung. Durch die späte Veröffentlichung der Pressemitteilung seitens der Staatskanzlei musste bis zum 13.01.2021 (Geschäftszeiten) eine Entscheidung getroffen werden, um die anstehende Lastschrift fristgerecht zum 15.01.2021 auszuführen. Der Erlass vom 12.01.2021 liegt uns seit dem 15.01.2021 vor.

Dieser sieht im Gegensatz zum Frühjahr 2020 vor, dass die Gemeinden regeln können wir die Notbetreuung abzurechnen ist. Auch hierzu muss sich zuständiger Weise der Stadtrat positionieren.

- Es können die vollen Kostenbeiträge erhoben werden, da wir als Kommune nicht für behördliche Schließungen bzw. Teilschließungen haften. (a)
- Zudem kann auch eine Abrechnung nach Tagen erfolgen. Dazu wird der monatliche Kostenbeitrag durch die Arbeitstage des Monats geteilt um so einen Tagespreis festzusetzen (b)
- der monatliche Kostenbeitrag könnte auch um 50 % reduziert angeboten werden (c)

Stunden	0-3	Tagespreis	3-6	Tagespreis	Hortkinder	Tagespreis
2					48,00 €	2,53 €
4					57,00 €	3,00 €
5	136,00 €	7,16 €	104,00 €	5,47 €	62,00 €	3,26 €
6	156,00 €	8,21 €	115,00 €	6,05 €	67,00 €	3,53 €
7	176,00 €	9,26 €	127,00 €	6,68 €		
8	196,00 €	10,32 €	138,00 €	7,26 €		
9	217,00 €	11,42 €	150,00 €	7,89 €		
10	237,00 €	12,47 €	161,00 €	8,47 €		

Stunden	0-3	50%	3-6	50%	Hortkinder	50%
2					48,00 €	24,00 €
4					57,00 €	28,50 €
5	136,00 €	68,00 €	104,00 €	52,00 €	62,00 €	31,00 €
6	156,00 €	78,00 €	115,00 €	57,50 €	67,00 €	33,50 €
7	176,00 €	88,00 €	127,00 €	63,50 €		
8	196,00 €	98,00 €	138,00 €	69,00 €		
9	217,00 €	108,50 €	150,00 €	75,00 €		
10	237,00 €	118,50 €	161,00 €	80,50 €		

Der Stadtrat sollte sich hier auf eine der Varianten (a) bis (c) einigen.

In Vorgriff auf eine mögliche Ausweitung der Schließungen und unter Berücksichtigung die Beratungen der Gremien auf ein Minimum zu reduzieren, bitten wir ebenfalls um Genehmigung für den Monat Februar, sofern die Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen aufrechterhalten werden.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und 3 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschreitet. Der Landkreis überschreitet ebenso kumulativ innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Wert von 200 je 100 000 Einwohner.

Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de.

§ 2

Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Im Landkreis Stendal hat die nach § 28a Infektionsschutzgesetz durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner den Schwellenwert von 200 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von sieben Tagen überschritten.
- (2) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, weitere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen.
- (3) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen) sind geschlossen. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten wird eingeschränkt.
- (4) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 3 sind ausgenommen:
 - a) Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung eines Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
 - b) Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
 - c) die zur Wahrung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringender erforderlicher Dienstgeschäfte,

- d) betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 5 gehört,
- e) alle Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 der Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S.2), die auf familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

Diese Betreuung (nach a-d) soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Das Jugendamt des Landkreises wird ermächtigt, weitere Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere für Härtefälle (z.B. Mutterschutz) zuzulassen.

(5) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe d) sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisVO) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventions-einrichtungen;
 5. alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende;
 6. Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, soweit diese entsprechend der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung geöffnet sein dürfen;
 7. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.
- (6) Für die Notbetreuung ist die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.
- (7) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen einzustellen, sind für den Zeitraum **vom 19.- 20. April 2021 Nutzungen zu Betreuungszwecken** ohne Nachweis und ohne Versicherung der Notwendigkeit **zulässig**.

§ 3

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.
- (2) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben.
 - a) Das zwischen den Kindern und pädagogischen Fachkräften nicht umsetzbare Abstands-gebot ist seitens der pädagogischen Fachkräfte untereinander sowie zu den Eltern bzw. Dritten einzuhalten.
 - b) Bei der Übergabe der Kinder an die Einrichtung sind die hygienischen Anforderungen sowie die Maßgaben für Aufenthalte in den Räumen (Buchst. a) einzuhalten. Die Einzelheiten legt der Träger der Einrichtung fest, er kann dies auf die Einrichtungsleitung übertragen.
 - c) Kinder, die in eine Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).
 - d) Elterngespräche sollen, soweit fachlich zu vertreten, verschoben und nicht in der Einrichtung geführt werden.

§ 4
Betreuungsumfang

- (1) Für den zeitlichen Umfang gilt grundsätzlich die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es ist jedoch der Appell an die Eltern zu richten, dass sie, soweit es ihnen möglich ist, freiwillig auf Betreuungszeit verzichten.
- (2) Den Eltern, die zu Hause tätig sind und versichern, dass eine private Betreuung auf Grund ihrer Tätigkeit nicht möglich ist, soll Notbetreuung entsprechend den in § 2 Abs.4 dieser Verordnung geregelten Fällen gewährt werden.
Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Berufsgruppen zur kritischen Infrastruktur wird durch die Regelung des § 2 Abs. 5 festgelegt. Sie ist für alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang einschlägig, Einschränkungen und Priorisierungen einzelner Gruppen sind daher nicht zulässig.

§ 5
Sondersituationen

Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonders wichtig.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.Mai 2021 außer Kraft.

Stendal, den 16.04.2021



Patrick Puhmann
Landrat



Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der Änderung der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. In Kindertageseinrichtungen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können, wenn auch im geringeren Umfang als Erwachsene – ohne Symptome zu zeigen – Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung geeignet, um die Verbreitung zu verhindern. Diese Anordnung ist erforderlich, um für das Territorium des Landkreises Stendal für alle Einrichtungen dieselbe Regelung zu treffen, um so lokal das Pandemiegeschehen positiv zu beeinflussen. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der Schutz der Gesundheit und die Unterbrechung von Infektionsketten gegenüber dem Anspruch auf Kinderbetreuung in Gemeinschaftseinrichtungen überwiegt.

Der Ordnungsgeber hat durch zugelassene Ausnahmen im Rahmen der Notbetreuung wichtigen Betreuungsansprüchen Rechnung getragen.

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG werden Kinder betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten.

Deshalb wurden bestimmte Betreuungserfordernisse durch die geregelten Ausnahmen berücksichtigt.

(a) Für Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben, ist ebenfalls eine Notbetreuung sicherzustellen.

(b) Für Kinder von Sorgeberechtigten am Ende der Elternzeit, die mit Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Notbetreuung hätten, und ihre Eltern wird eine gemeinsame Ausnahme geschaffen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht gefährdet und gleichzeitig die pädagogisch notwendige Eingewöhnung sicherstellt.

(c+d) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen, die in Absatz 5 näher beschrieben sind, muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- Öffnungszeiten der Einrichtungen und Tagespflegestellen ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde. Zudem ist die Notbetreuung subsidiär. Das heißt, sie soll nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmevorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ausreichend ist, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r des Kindes, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 5 gehört.

(e) Eine Ausnahme Kinder mit zusätzlichem Förderanspruch nach § 8 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

Diese befristet geltende Rechtsverordnung soll zur Eindämmung und Absenkung der aktuell hohen Infektionszahlen beitragen.